

Bundessozialgericht

- 4 RJ 109/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am  
14. Juli 1977 ohne mündliche Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts  
vom 25. Februar 1976 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Bayerische Landes-  
sozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahr 1904 geborenen und am 2. Juni 1976 verstorbenen Rentners Josef A sie hat mit ihm zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt.

Der Versicherte bezog seit 1969 von der Beklagten Altersruhegeld. Im September 1969 beantragte er, die Zeit vom 22. Juli 1938 bis 29. April 1945, während der er in Strafhaft, Polizeihaft und "Schutzhft" ua in den Konzentrationslagern Sachsenhausen und Dachau festgehalten worden war, als Ersatzzeit bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil der Versicherte nicht Verfolgter gewesen sei. Widerspruch und Klage (Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 8. April 1974) sind erfolglos geblieben. Mit der Berufung hat der Versicherte den Anspruch weiterverfolgt. In der Berufungsschrift vom 10. Dezember 1974 hat er vorgetragen:

"Als nächsten Zeugen, gebe ich bekannt zu vernehmen P. Karl M. O. 15, ob seine Ads. noch stimmt, gebe ich noch bekannt, seine Tel.v.N. stimmt, u. heißt . Dieser H. F. war Beamter in München, und kann mir bestätigen, daß ich mit ihm als politischer Häftling, mit dem Abzeichen, als politischer Häftling er mich nur kennt, und nach meinen eigenen Angaben, auch er keinen Zweifel hatte, daß ich nur rein aus politischen Gründen im KZ. war."

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) hat er "die schriftlich gestellten Beweisanträge aufrecht" erhalten. Das LSG hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und unter Bezugnahme auf das nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) geführte Verwaltungs- und Gerichtsverfahren festgestellt, daß der Versicherte nicht Verfolgter gewesen sei (Urteil vom



- 3 -

23. Februar 1976). In den Entscheidungsgründen heißt es zum Beweisantrag:

"Einer Einvernahme eines Karl P als Zeugen durch das Landessozialgericht konnte schon deshalb nicht nähergetreten werden, weil dessen zutreffende ladungsfähige Anschrift von dem Kläger nicht angegeben werden konnte. Im übrigen ist die Aussage eines im Entschädigungsverfahren gehörten Zeugen, daß der Kläger im Konzentrationslager den roten Winkel des politischen Häftlings getragen habe, durch die vorliegende Auskunft von Arolsen nicht bestätigt worden."

Nach dem Tod des Versicherten haben seine Witwe und seine Kinder die vom Senat - wegen der Nichtvernehmung des Karl P - zugelassene Revision eingelegt; die Kinder haben später die Revision zurückgenommen. Die Klägerin trägt vor: Zur Begründung der Revision werde auf die zutreffenden Feststellungen und Ausführungen des Beschlusses über die Zulassung der Revision Bezug genommen. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts sei falsch. Auch habe das LSG die Mithäftlinge des Versicherten nicht vernommen, was es auch ohne ausdrücklichen Beweisantrag des Versicherten hätte tun müssen. Schließlich habe es den Umstand, daß der Versicherte damals nicht mit "Heil Hitler" begrüßt habe, unzutreffend gewürdigt.

Die Klägerin beantragt,

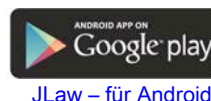
die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, bei der Berechnung des Altersruhegeldes für den Versicherten die Zeit vom 22. Juli 1938 bis zum 29. April 1945 als Ersatzzeit nach § 1251 Abs 1 Nr 4 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

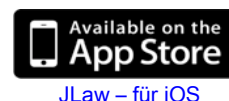
die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4



- 4 -

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

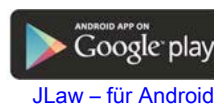
## II

Die zulässige Revision ist jedenfalls insoweit begründet, als die Sache an das LSG zurückverwiesen werden muß. Das Berufungsgericht hat, was die Klägerin zutreffend rügt, entgegen § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt, indem es nicht mindestens den Mithäftling Karl F vernommen hat.

Rechtsgrundlage für den Antrag des Versicherten auf höheres Altersruhegeld ist § 1251 Abs 1 Nr 4 RVO. Nach dieser Vorschrift werden Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinn des BEG als Ersatzzeiten angerechnet, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 BEG ist. Um die Frage, ob der Versicherte Verfolgter war, geht der Prozeß. Die Tatsacheninstanzen waren nach § 103 Satz 1 SGG gehalten, den Sachverhalt in bezug auf eine Verfolgten-eigenschaft des Versicherten sorgfältig zu erforschen. Dieser Rechtsansicht ist auch das Berufungsgericht, wie sich aus den Entscheidungsgründen seines Urteils ergibt. Es hätte deshalb den ehemaligen Mithäftling des Versicherten, Karl P , M 19, 0# 11-straße 15/3, als Zeugen vernehmen müssen. Dieser hatte in einem Schreiben vom 8. Januar 1973 an das SG München (Bl 28 der Sozialgerichtsakten) mitgeteilt, er könne bezeugen, daß der Versicherte "einen roten Winkel trug und somit zu den politischen Häftlingen zählte". Unter diesen Umständen mußte sich dem Berufungsgericht die Annahme aufdrängen, P besitze Kenntnisse zwar nicht darüber, ob der Versicherte "Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung" (§ 1 BEG) tatsächlich war, aber doch darüber, ob er im Lager als solcher galt; angesichts der unklaren Beweislage mußte



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

auch ein solcher Indizienbeweis als wertvoll erscheinen.

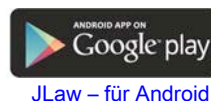
Was das Berufungsgericht als Grund für die Unterlassung der Vernehmung vorbringt, kann nicht überzeugen. Es ist schon fraglich, ob der Versicherte die zutreffende ladungsfähige Anschrift P nicht angegeben hat; denn immerhin hat er in der Berufungsschrift vom 10. Dezember 1974 genau die Anschrift angegeben, unter der P knapp zwei Jahre vorher an das SG geschrieben hatte. Der Unterschied zwischen "Olgerstraße" und "Olgastraße" ist so unbedeutend, daß er hier vernachlässigt werden kann. Aber auch die "Auskunft von Arolsen" war kein Grund dafür, die Vernehmung P zu unterlassen. Zwar hat in einem vor dem Oberlandesgericht in München - 10 EU 554/60 - geführten Entschädigungsrechtsstreit der Internationale Suchdienst, Arolsen, im November 1960 Urkunden über die Haftzeit des Versicherten vorgelegt (Akten EK 2241/58 des Landgerichts München I, Bl 90 bis 94), die das Institut für Zeitgeschichte, München, nicht von der Verfolgteneneigenschaft des Versicherten überzeugt haben, wie sich aus seinen Gutachten vom 6. März und 26. Juni 1961, Bl 110 bis 112 und 125/126 dieser Akten, ergibt. Aber immerhin hat der Freistaat Bayern am 24. Juli 1961 mit dem Versicherten einen Prozeßvergleich unter Anführung von § 4 Abs 1 Nr 1 a, § 185 BEG dahin geschlossen, daß dieser eine Haftentschädigung von 4.000,-- DM erhalte. Die Beweislage sprach demnach nicht so eindeutig gegen den Versicherten, daß jede weitere Ermittlung sinnlos gewesen wäre.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Sache war zu weiterer Aufklärung an das LSG zurück-  
zuverweisen; dieses wird auch über die Kosten entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)